

Parkordnung

der Hochschule Darmstadt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Parkordnung gilt für alle in der Anlage 1 (Stellplatzübersicht) genannten Parkflächen der Hochschule Darmstadt.
- (2) Wer die Parkflächen der Hochschule benutzt, indem er sie begeht, befährt oder sein Fahrzeug auf ihnen abstellt, verpflichtet sich, die Regeln dieser Parkordnung einzuhalten und gegen sich gelten zu lassen.

§ 2 Benutzung der Parkflächen

- (1) Auf den Parkflächen gelten die allgemein gesetzlichen Bestimmungen (Straßenverkehrsgesetz (StVG), Straßenverkehrsordnung (StVO), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), Strafgesetzbuch (StGB) etc.) in der jeweils gültigen Fassung, soweit hier nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Parkflächen der Hochschule werden ausschließlich für das Parken von betriebsbereiten und laut Straßenverkehrsordnung zugelassenen Fahrzeugen zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Parkflächen sind pfleglich zu behandeln, insbesondere sind Verunreinigungen (z.B. durch austretendes Motorenöl) und Beschädigungen zu unterlassen. Die parkberechtigte Person hat die von ihr zu verantwortenden Schäden und Verunreinigungen an den Parkflächen der Hochschule Darmstadt unverzüglich anzuzeigen und die ggf. entstehenden Beseitigungskosten zu tragen.
- (4) Die Parkflächen und Zufahrten sind grundsätzlich nur von Montag bis Samstag zwischen 6:00 und 22:00 Uhr zu nutzen. Nutzungen außerhalb dieser Zeiten sind nur ausnahmsweise aus dienstlichen oder studentischen Belangen (z.B. für die Dauer einer Dienstreise/ Exkursion, Laborversuche etc.) zulässig.
- (5) Jede einzelne Parkfläche ist entsprechend der Stellplatzübersicht (Anlage 1) zu nutzen:
 - a. Nur für Beschäftigte und Sonderstellplätze (z. B. für Gäste, Lieferanten etc.)

- b. Nur für Studierende und Sonderstellplätze (z. B. für Gäste, Lieferanten etc.)
- (6) Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf markierten Parkflächen zulässig.
- (7) Nicht gestattet ist insbesondere
- a. das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen,
 - b. das Abstellen von Fahrzeugen auf Grünflächen, auf Geh- und Radwegen, in Bereichen, die Fußgängern vorbehalten sind, in Fahrgassen, in Ein- und Ausfahrten, in Feuerwehrezufahrten, in oder vor Gebäude- und Garageneinfahrten, vor Notausgängen sowie an Stellen, an denen das Abstellen von Fahrzeugen zu einer Behinderung des fließenden Verkehrs führen kann oder zu einer Behinderung Dritter führt,
 - c. das Abstellen von verkehrsunsicheren, verkehrsgefährdenden und verkehrsunächtigen Fahrzeugen sowie Fahrzeugen ohne amtliche Zulassung und/ oder
 - d. das Abstellen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t, Anhängern und ähnlichen Transportmitteln, soweit es sich nicht um hochschuleigene Fahrzeuge und/ oder Anhänger handelt.
- (8) Die Hochschule behält sich darüber hinaus vor, Fahrzeuge, die unter Verstoß gegen diese Parkordnung abgestellt werden, ohne Vorwarnung kostenpflichtig abzuschleppen zu lassen. Im Übrigen bleibt das Recht der Hochschule Darmstadt, das Fahrzeug aus anderen berechtigten Gründen (wie z. B. auslaufenden Betriebsstoffen) kostenpflichtig abzuschleppen, unberührt.

§ 3 Zufahrts- und Parkberechtigung

- (1) Die Benutzung der Parkflächen der Hochschule ist den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, anderweitig an der Hochschule Tätigen, Gästen, Besuchenden der Hochschule und dem Wirtschafts- und Lieferverkehr vorbehalten.
- (2) Eine allgemeine Zufahrtsberechtigung besteht u.a. für Krankenwagen, Polizeifahrzeuge, Feuerwehr, Versorgungs- und sonstige technische Kraftfahrzeuge (Lieferanten von Versorgungsgütern, Lieferanten des Bau- und Handwerkerbedarfs), Dienstwagen und die Post.
- (3) Die Benutzung ist grundsätzlich nur im Zusammenhang mit der Verrichtung von Tätigkeiten an der Hochschule Darmstadt gestattet.

- (4) Die Zufahrt zu den Parkflächen wird durch eine Schrankenanlage gesichert. Die Zufahrt ist grundsätzlich nur mit einer semesterbezogenen allgemeinen, in der Regel entgeltlichen Parkberechtigung oder Erlaubnis im Einzelfall gestattet. Näheres wird gesondert durch das Präsidium festgelegt.
- (5) Den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule wird auf Antrag die Zufahrt mittels Transponder, Campuscard oder ähnliche Medien (z. B. QR-Code etc.) gestattet. Anderweitig an der Hochschule Tätigen, Gästen und Besuchenden kann die Zufahrt auf die Parkflächen durch manuelle Schrankenöffnung gestattet werden. Dem Wirtschafts- und Lieferverkehr ist sie zu gestatten. Im Übrigen gilt § 4 dieser Parkordnung.
- (6) Die Parkberechtigung gewährt keinen Rechtsanspruch auf einen Stellplatz. Wird kein Stellplatz gefunden, ist das Gelände zügig wieder zu verlassen.
- (7) Die Parkberechtigung gilt nur für die berechtigte Person und ist nicht übertragbar. Bei Zuwiderhandlungen kann die Parkberechtigung durch die Hochschule entzogen werden.

§ 4 Besondere Parkflächen

Die Hochschule kann bestimmen, dass besonders zu kennzeichnende Stellplätze ausschließlich besonderen Fahrzeugarten vorbehalten sind oder nur von bestimmten Personen oder Personengruppen benutzt werden dürfen (wie z. B. Besucherstellplätze, Lieferantenstellplätze, Behindertenstellplätze). Näheres wird durch das Präsidium festgelegt.

§ 5 Besondere Nutzungsbestimmungen in Parkhäusern und Tiefgaragen

In Parkhäusern und Tiefgaragen gelten ergänzend besondere Nutzungsbestimmungen. Dort ist insbesondere untersagt:

- a. das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
- b. die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen,
- c. das unnötige Herumfahren sowie das unnötige Laufenlassen von Motoren.

§ 6 Entfernen von unzulässig geparkten Fahrzeugen, Hausfriedensbruch

- (1) Ein unberechtigt oder unzulässig geparktes Fahrzeug kann auf Kosten der fahrzeughaltenden, fahrzeugführenden oder der sonst verantwortlichen Person ohne vorherige Ankündigung abgeschleppt werden.
- (2) Bei unbefugtem oder erzwungenem Einfahren auf die Parkflächen der Hochschule kann Anzeige wegen Hausfriedensbruch gegen die fahrzeugführende Person erstattet werden.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Für Sach- oder Vermögensschäden, insbesondere bei Beschädigung, Einbruch oder Diebstahl von Fahrzeugen sowie für entstehende Schäden beim Umsetzen oder Abschleppen und unberechtigt und/ oder unzulässig geparkter Fahrzeuge, erfolgt keine Haftung durch die Hochschule Darmstadt, es sei denn, die Schäden sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Hochschule Darmstadt bzw. ihrer Erfüllungsgehilf*innen zurückzuführen.
- (2) Schadensersatzansprüche von Nutzenden untereinander bzw. gegenüber Dritten regeln sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts.
- (3) Die Hochschule Darmstadt ist nicht verpflichtet, die geparkten Fahrzeuge zu überwachen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Parkordnung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Darmstadt, den 4.10.23



gez. Prof. Dr. Arnd Steinmetz

Präsident Hochschule Darmstadt

Anlage 1: Stellplatzübersicht

Parkraumbewirtschaftung-Stellplatzübersicht, Stand 04.10.2023				BuL
Parkplatz (Nr.)	Lage	B (Beschäftigte)	S (Studierende)	Gesamt
	Haardtring	91		91
	Kiesparkplatz Berliner Allee 61	52		52
	Berliner Allee CuB Fußweg	2	3	5
	Stephanstraße CuB	31		31
	Wasserbauparkplatz		170	170
	Süd-Parkplatz	66		66
	Fahrzeughalle	21		21
	Technikum I + II	32		32
	Wasserbau-, / Modellbauhalle	24		24
	Studierendenhaus Parkplatz	43		43
	Studierendenhaus TG	55		55
	Bibliothek	32		32
	Krabbelstube	24		24
	D14 Eingang	6		6
	Hochspannungshalle	21		21
	D14 TG	32		32
	Birkenweg TG	75		75
	Birkenweg	8	7	15
	Holzhofallee 38	25		25
	Holzhofallee 38 Straßenseite	5	5	10
	Holzhofallee 36b	5	5	10
	Berliner Allee 47-49	10		10
	Adelungstraße	42		42
	Olbrichweg	32		32
	HeHRZ Dolivostr.	16		16
	Dieburg F01	65		65
	Dieburg Hohe Straße südlich Aula	28	27	55
	Dieburg F15	13	12	25
	Dieburg F 20 (nordöstlich F17)	14	13	27
	Dieburg F 20 (östlich F18)	16	16	32
	Dieburg Hohe Straße	25	25	50
		911	283	1194